Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

An das
Bundeskanzleramt
Per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Unser Zeichen:
00-01-(2026-0362)

bearbeitet von:
Kevin Muik / Mikulik

elektronisch erreichbar:
post@staedtebund.gv.at

Wien, 24. April 2026

Stellungnahme: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. März 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden (Geschäftszahl: 2026-0.234.829) gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines:

Vorweg möchten wir festhalten, dass die im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderungen des AVG 1991 und des VStG 1991 im Sinne einer weiteren Öffnung des Verfahrensrechts für die Digitalisierung verwaltungsbehördlicher Verfahren und effizienter Verwaltungsverfahren begrüßt werden. Wir erlauben uns jedoch, auf einige Herausforderungen in der Umsetzung hinzuweisen.

A) Bundesweit vorgegebene Systeme und Verhältnis zur KI-VO:

Aufgrund der Notwendigkeit der Entsprechung der KI VO wäre es aus Sicht des Österreichischen Städtebundes wichtig, dass die Anwendungen vom Bund (oder

zumindest den Ländern) kommen und nicht von jeder Gemeinde in Eigenregie programmiert werden. Chatbots und integrierte KIs in Datenbanken können ein Einfallstor darstellen und eine Bedrohung für die personenbezogenen Daten der Bürger:innen sein. Wenn der Chatbot auch eine Manuduktion durchführen soll, wäre zu prüfen, ob die Einstufung „hohes Risiko“ der KI-VO einschlägig ist, da eine Maschine über einen Menschen entscheidet. Bisher bekannte Systeme eignen sich zudem nur sehr schwer für die Trennung von Information, Beratung und Entscheidung.

Weitere Herausforderungen in der Umsetzung sehen wir zudem aufgrund der technischen Komplexität, insbesondere bei der bereits erwähnten Chatbot-Manuduktion sowie bei vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungen. So stellt bei der Chatbot-Manuduktion die Systemintegration eine wesentliche technische Herausforderung in der praktischen Umsetzung dar, da Systemanbindungen etwa an den elektronischen Akt und Fachanwendungen erforderlich wären. Zudem ist für die Umsetzung von vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungen die Entwicklung, Testung und Wartung von Systemen erforderlich, was für die einzelnen Behörden mit erheblichem Ressourcenaufwand verbunden wäre – im Sinne einer effizienteren und ressourcenschonenderen Umsetzung wären daher auch aus diesem Grund eine standardisierte bundesweite Lösung wünschenswert.

B) Datensicherheit und Informationsfreiheit:

Digitale Verfahren erzeugen neue Informationsbestände, die IFG-relevant werden können, zugleich jedoch regelmäßig personenbezogene Daten, sicherheitsrelevante Details oder Geschäftsgeheimnisse betreffen. Das Spannungsverhältnis zwischen Transparenzpflicht und Schutzpflicht ist daher im Vollzug konfliktträchtig und erfordert klare Leitlinien.

C) Beurteilung von Beweismitteln:

Da in den meisten Anzeige/Antragsverfahren vielfach zur Tatsachenermittlung Urkundenbeweise über rechtserhebliche Tatsachen vorzulegen sind und diese in der Folge nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu beurteilen sind, stellt sich die Frage, nach welchen Grundsätzen/Vorgaben eine Beweiswürdigung in Verfahren mit vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungen erfolgen soll. Insbesondere im Falle der Vorlage widersprechender Beweismittel oder gefälschter Beweismittel sollte aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit eine Aktenvorlage an einen fachkundigen Organwalter erfolgen.

D) Amtshaftung:

Es wird darauf hingewiesen, dass das bestehende Amtshaftungsgesetz nur auf einen durch ein Organ der Gebietskörperschaft verursachten Schaden abstellt. Per Legaldefinition in § 1 Abs 2 AHG handelt es sich hierbei ausschließlich um physischen Personen in Vollziehung der Gesetze. Die haftungsrechtliche Zuordnung zur Behörde im Verhältnis zum Hersteller des IT-Systems könnte zu Schwierigkeiten führen.

E) Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novelle sind wesentliche Folgewirkungen zu erwarten. Diese betreffen insbesondere personelle, organisatorische und technische Aspekte. Der Umstand, dass das Inkrafttreten zentraler Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung vorgesehen ist, verstärkt das Risiko eines erheblichen Umsetzungsdrucks ohne entsprechende Ressourcen. Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung ist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn sie so ausgestaltet wird, dass sie für Gemeinden praktisch leistbar ist.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1 Z 1 (§ 13 Abs 1, 2 und 2a AVG) iVm Z 3 (§ 13a AVG):

Bei der Einführung von „Chatbot-Anbringen“ muss sichergestellt sein, dass die automatische Verschriftlichung so gut funktioniert, dass keine Verfälschungen durch falsche Spracherkennung oder Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten auftreten können. Beim Auftreten von Fehlern stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit, da nicht eindeutig geregelt ist, ob diese beim Einschreiter oder bei der Behörde liegt. Gerade bei fristgebundenen Anbringen kann dies erhebliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wichtig ist zudem, dass die Bürger*innen immer die nötige Klarheit haben, ob sie mit einer realen Ansprechperson interagieren oder mit einem Chatbot. In den Erläuterungen zu § 13 Abs. 2 AVG werden fünf Varianten der technischen Umsetzung der Eingabemodalitäten bei Chatbots unterschieden. Es wird angeregt, die 5. Variante „Spracheingabe ohne sofortige Verschriftlichung“ mangels technischer Praktikabilität zu streichen: LLMs (Large Language Models) arbeiten immer mit verschriftlichten Text, nicht mit reinen Audiodateien und erfolgt auch bei Spracheingaben im „Backend“ eine automatische Transkription.

Österreichischer Städtebund

Sollte die 5. Variante entgegen den geäußerten Bedenken nicht gestrichen werden, wird in eventu angeregt, in § 13 Abs. 3 AVG die Verbesserung gesprochener Anbringen via Chatbot vorzusehen.

Die Behandlung von gesprochenen Anbringen via Chatbot, die nach Einbringung bei der Behörde durch den Chatbot verschriftlicht werden (4. Variante), als schriftliche Anbringen gemäß § 13 Abs. 2a AVG wird vor dem Hintergrund des Sachlichkeitsgebots kritisch gesehen, da auch Niederschriften über mündliche Anbringen zum Akt genommen werden können und dennoch nicht als schriftlich gelten. Ein Unterschied im Tatsächlichen, der diesen Unterschied rechtfertigen kann, ist nicht erkennbar.

Ausgestaltungsvarianten ohne vorherige Eingriffsmöglichkeit für die Einschreiter:innen bei automatisierten Dialogsystemen können eventuell die Rechtssicherheit, zumindest aber jedenfalls die Verfahrensökonomie gefährden, wenn das gesprochene Anbringen womöglich unrichtig erfasst und das Verwaltungsverfahren sohin von Anfang an nicht mit der korrekten Ausrichtung eröffnet wird. Die fehlende Bestätigung durch den Einschreiter in der 2. und 4. Variante wird daher kritisch gesehen.

Es wäre zudem anzudenken, die zulässigen Arten der Verwendung automatisierter Dialogsysteme in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Art 1 Z 4 (§ 16 Abs 3 AVG):

Zwar sieht der Gesetzesvorschlag vor, dass die gespeicherten Daten des über ein automatisiertes Dialogsystem eingebrachten Anbringens dem Einschreiter unverzüglich zu übermitteln oder über im elektronischen Verkehr zugänglich zu machen sind. Dies würde jedoch eine Überprüfungsmöglichkeit erst nach erfolgter Einbringung bspw. eines Antrags eröffnen. Somit kann eine allenfalls unrichtig transkribierte Spracheingabe (etwa durch Dialekt, undeutliches oder zu leises Sprechen), die bereits als eingebrachtes Anbringen gewertet wird, dennoch weitere Verfahrensschritte nach sich ziehen. Dies könnte vom Gesetzgeber in der vorgeschlagenen Fassung dahingehend geändert werden, dass auch bei Verwendung automatisierter Dialogsysteme - wie bereits zum vorgeschlagenen § 13 AVG angemerkt - jedenfalls vor faktischer Einbringung Einschreiter:innen eine Überprüfung ihrer Anbringen und den gem. § 16 Abs 3 AVG aufgenommenen Daten ermöglicht werden muss. Diese Möglichkeit soll parallel zu der dem Einschreiter zustehenden Möglichkeit, den Antrag gem. § 13 Abs 7 und 8 AVG zurückzuziehen oder zu ändern, offenstehen. Eine derartige

Gestaltung würde auch dem Effizienzgedanken im Rahmen der Vollziehung Rechnung tragen. Es wird in diesem Kontext zudem darauf hingewiesen, dass ein Aktenvermerk eine öffentliche Urkunde ist, die nur durch einen Gegenbeweis entkräftet werden kann. Wenn dieser Aktenvermerk ausschließlich von einem Chatbot erstellt wird, ist es wohl nahezu unmöglich zu beweisen, dass die Aussage so nicht getätigt wurde.

Ebenso ist es wichtig, nachvollziehbar darzulegen, wie das System bestimmte Inhalte verarbeitet oder interpretiert. Eine solche Offenlegung stärkt das Vertrauen der Betroffenen und ermöglicht ihnen, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen. Datenschutzrechtlich gilt es, die mit der verpflichtenden Speicherung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken verantwortungsvoll zu adressieren. Angesichts des hohen Umfangs personenbezogener Daten sind besonders hohe Standards hinsichtlich Datensicherheit und des Umgangs mit sensiblen Informationen erforderlich. Eine sichere und transparente Datenverarbeitung kann wesentlich zur Akzeptanz und Rechtssicherheit des Systems beitragen.

Zu Art 1 Z 6 (§ 18a AVG samt Überschrift)

Der Gesetzesvorschlag sieht in § 18a Abs 3 gewisse Voraussetzungen vor, die erfüllt sein müssen, andernfalls eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung nicht zulässig ist. Unter anderem ist in Z 2 leg. cit. eine dokumentierte Testphase durch eine sachlich zuständige Behörde oder eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vorgesehen. Es ist jedoch im Gesetzesvorschlag nicht geregelt, wie diese Testphase auszugestalten sei und welche Rechtsfolgen den Einschreiter:innen in diesem Zusammenhang entstehen. Vor allem erscheint es widersprüchlich, dass bereits in der Testphase vollständig automatisierte Entscheidungen erlassen werden können bzw. müssen. Die erläuternden Bemerkungen sprechen davon, dass durch diese Testphase sichergestellt werden solle, dass die erzeugten Ergebnisse ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zustande kommen, auf keinen Diskriminierungen beruhen und dem behördlichen Willen entsprechen. Völlig denklogisch ist eine solche Überprüfung im Rahmen einer Testphase aber nur möglich, wenn das System tatsächlich vollständig automatisiert arbeitet und erst im Nachgang geprüft wird, ob die so erzeugten Ergebnisse den Anforderungen entsprechen. Es wäre daher in diesem Sinne erforderlich, im Gesetzesvorschlag dezidiert in der Z 2 - nämlich zusätzlich zu Z 4 - zu regeln, ob derartige, im Rahmen der Testphase erzeugten Ergebnisse vor der finalen Erlassung einer Überprüfung durch eine:n Organwalter:in, sohin einen Menschen, benötigen oder wie anderweitig im Zuge der Testphase mit den

generierten Ergebnissen verfahren werden soll. Eine Überprüfung erst im Nachhinein - im Sinne der ansonsten im Gesetzesvorschlag allgemein (abseits der Testphase) enthaltenen Eingriffsmöglichkeiten seitens der Behörde - erscheint in der Testphase, in welcher naturgemäß gerade nicht immer mit einem gesetzesmäßigen Ergebnis gerechnet werden muss (vor allem bei maschinell lernenden Systemen – im Gegensatz zu regelbasierten Systemen) mit der Rechtssicherheit und der Rechtseinheitlichkeit nicht vereinbar.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Vollzugs - jeweils nach den Maßstäben und Vorgaben des Vollzugsbereichs, in dem das System zur Anwendung kommt - die jeweiligen „KI-Systeme“ individuell laufend insb. während der Testphase zu evaluieren sein.

Die im Gesetzesvorschlag in der Z 4 vorgesehene allgemeine jederzeitige Möglichkeit, in den vollständig automatisierten Erledigungsvorgang mittels Abbruchs und Fortführung gem. § 18 Abs 3 AVG einzugreifen, ist im Hinblick auf ihre Ausgestaltung kritisch zu hinterfragen. Computersysteme sind naturgemäß fähig, äußerst rasch Ergebnisse zu produzieren. Es stellt sich sohin die Frage, ob ein Eingriff in die vollständig automatisierte schriftliche Erledigung auch tatsächlich möglich ist. Es könnte nämlich die Gefahr bestehen, dass jene Organwalter:innen, deren Eingriffsmöglichkeit nach dem Gesetzesvorschlag theoretisch vorgesehen ist, in der relevanten Zeitspanne gar keine Kenntnis von eingebrachten Anbringen gem. § 13 AVG erhalten und sohin de facto nicht in den weiteren Prozess eingreifen und diesen an sich ziehen bzw. beeinflussen können. Es wäre daher eine entsprechende gesetzliche Vorkehrung wünschenswert, wonach die vollständig automatisierten Erledigungen (nach dem Einlangen des Anbringens iSv § 13 AVG) eine gewisse Mindestbearbeitungsdauer aufweisen müssen - sohin das zum Einsatz kommende System die Bearbeitung bzw. Erzeugung des Ergebnisses erst nach dieser Zeitdauer fortsetzen darf. Damit wäre eine tatsächliche Eingriffsmöglichkeit durch die/den zuständigen Organwalter:in sichergestellt. Auch im Rahmen der von der obersten Behörde zu erlassenden Verordnung und bei der Entwicklung und beim Einsatz der konkreten Systeme werden diese Aspekte gesondert zu berücksichtigen sein.

Hinsichtlich der Widerspruchsmöglichkeit gegen eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung (gem. dem vorgeschlagenen § 18a Abs 5 AVG) verweisen die erläuternden Bemerkungen in Bezug auf die Tatbestände Z 2 und 3 sinngemäß auf § 13 Abs 1 letzter Satz AVG, wonach somit auch der Widerspruch schriftlich zu erfolgen hat. Im Sinne einer klareren Rechtsanwendung und Rechtssicherheit wäre es zu begrüßen, wenn dies auch unmittelbar und explizit in

den vorgeschlagenen Normtext anhand einer entsprechenden Ergänzung in § 18 Abs 5 AVG aufgenommen werden würde. Damit wäre auch der folgerichtige Konnex zum allgemeinen Schriftlichkeitserfordernis bei fristgebundenen Anbringen hergestellt und keine Auslegung durch die jeweiligen Rechtsanwender:innen mehr erforderlich. Laut den Erläuterungen soll der Widerspruch zudem nur partiell möglich sein, weshalb dies auch eindeutig durch den Wortlaut zum Ausdruck gelangen sollte. Es wird daher angeregt, anstatt „wenn“ das Wort „soweit“ zu verwenden.

Unklar ist, wie die Manuduktion hinsichtlich des Widerspruchs bei schriftlichen Anbringen erfolgen kann, zumal der Widerspruch gem. § 18a Abs. 5 Z 1 bereits im Anbringen selbst enthalten sein muss. Fraglich ist, ob dafür die Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde als ausreichend angesehen wird (wie etwa in § 18a Abs. 4 AVG neu vorgesehen) und wäre daher eine Klarstellung diesbezüglich wünschenswert.

Zu Art 1 Z 9 (§ 57a AVG und § 57b AVG)

Unklare Formulierung:
Die Etablierung von niederschwelligen - komplementär zu § 18a AVG - besonderer Rechtsschutzmechanismen in § 57b AVG ist jedenfalls zu begrüßen. Allerdings ist in Bezug auf diese Regelung in der vorgeschlagenen, in der Textgegenüberstellung dargestellten, Fassung von § 57b AVG darauf hinzuweisen, dass die sprachliche Ausgestaltung der Bestimmung für Rechtsanwender:innen schwer lesbar ist, was mit einem effektiven, transparent gestalteten Rechtsschutz letztlich nicht vereinbar wäre: So regelt die vorgeschlagene Fassung des § 57b Abs 2 AVG den Rechtsschutz hinsichtlich eines auf Grundlage (des geplanten) § 18a AVG erlassenen vollautomatisiert erlassenen Bescheids. Bei Erlassung des - infolge der Vorstellung - neuen Bescheids soll nach § 57b Abs 1 letzter Satz AVG § 18a AVG nicht anwendbar sein.

Vor diesem Hintergrund erhellt es sich allerdings nicht, warum in § 57b Abs 2 letzter Satz AVG darauf abgestellt wird, dass es sich beim angefochtenen Bescheid um einen solchen nach § 18a AVG handelt. Dies ist denklogisch nur möglich, wenn an dieser Stelle mit dem „angefochtenen Bescheid“ der ursprüngliche, erste Bescheid nach § 57b Abs 1 erster Satz leg. cit. gemeint ist, nicht der nach Abs 1 letzter Satz leg. cit. ergangene und nunmehr nach Abs 2 leg. cit. mittels nochmaliger Vorstellung angefochtene. Dies ist bei rein grammatikalischer Auslegung der Norm jedoch nicht erkennbar, sondern - wenn überhaupt - erst durch eine teleologische und intrasystematische Auslegung

erschließbar. Derart komplexe Formulierungen und Auslegungsschwierigkeiten sollten vermieden werden. Demnach sollte die vorgeschlagene Fassung im Sinne einer leichteren Lesbarkeit und Anwendbarkeit auf alle Fälle umformuliert werden.

Hinzu kommt, dass sich § 57b Abs 1 nur in der Textgegenüberstellung, nicht jedoch im Gesetzesentwurf findet.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel, das gegen vollständig automatisierte schriftliche Bescheide erhoben werden kann, als „Vorstellung" bezeichnet wird. Eine Vorstellung kann auch gegen Mandatsbescheide erhoben werden. Derselbe Name könnte für Verwirrung sorgen. Unklar ist darüber hinaus, weshalb die Vorstellung gem. § 57a und § 57b keine aufschiebende Wirkung hat.

Verhältnis zum DVG:
Das Verhältnis zwischen dem Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG) und dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ist durch das Prinzip „lex specialis derogat legi generali" geprägt. Das DVG ist ein Spezialgesetz, das besondere Verfahrensvorschriften für dienstrechtliche Angelegenheiten von öffentlich Bediensteten enthält und verdrängt das AVG insoweit, als es eigene, abweichende Regelungen trifft. In jenen Bereichen, die im DVG nicht ausdrücklich geregelt sind, kommt das AVG subsidiär zur Anwendung. Da § 57 AVG im Anwendungsbereich des Dienstrechtsverfahrensgesetzes durch § 9 DVG verdrängt wird, ist konsequenterweise davon auszugehen, dass dies auch für die neu eingeführte Bestimmung des § 57a AVG gelten muss. Beide Regelungen betreffen vergleichbare Fallkonstellationen, nämlich die Erlassung von Bescheiden ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren, weshalb kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung erkennbar ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Gründen der Systematik und Rechtssicherheit geboten, auch § 57a AVG ausdrücklich in § 9 DVG aufzunehmen. Andernfalls könnte es zu Unklarheiten in der praktischen Anwendung kommen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit die neue Bestimmung im dienstrechtlichen Verfahren zur Anwendung gelangt. Es wird daher angeregt, das DVG dahingehend zu ergänzen, um eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten zu können.

Zu Art 1 Z 11 (§ 68 Abs. 1 und 3 erster Satz AVG)

Eine ausdrückliche Anordnung, dass auch für vollständig automatisierte Bescheide nach § 18a AVG eine Aufhebung nach § 68 Abs. 3 AVG in Betracht kommt, wäre wünschenswert, zumal derzeit durch die Formulierung „Andere Bescheide“ in Anschluss an die Regelung der Aufhebung von Bescheiden nach § 18a der Eindruck entsteht, dieser gelte für solche nicht.

Zu Art 1 Z 12 (§ 68 Abs 2a AVG)

Die mit dieser Norm intendierten Zielsetzung, Rechtsrichtigkeit Vorrang vor der Rechtssicherheit zu gewähren, indem quasi subsidiär zum vorgeschlagenen § 57b AVG eine nachträgliche „Sanierungsmöglichkeit“ für einen nach § 18a AVG erlassenen Bescheid vorgesehen wird, ist durchaus erstrebenswert.

Es wird eine Klarstellung angeregt, ob die beabsichtigte vollständige automatisierte schriftliche Erledigung neben Bescheiden auch formfreie schriftliche Erledigungen wie etwa Mitteilungen/Verständigungen im Anzeigeverfahren nach § 345 Abs 4 GewO 1994 oder Verständigung mittels GISA-Auszug im Anzeigeverfahren nach § 340 Abs 1 GewO 1994 umfasst und ob auch Registereintragungen wie etwa in das GISA vollautomatisiert zulässig sein sollen. In diesem Bereich wird unseres Erachtens ein erhebliches Potential für vollständige automatisierte schriftliche Erledigungen gesehen.

<u>Zu Variante A:</u>
Die erläuternden Bemerkungen zu Variante A zum vorgeschlagenen § 68 Abs 2a AVG heben unter Verweis auf höchstgerichtliche Judikatur hervor, dass eine Aufhebung oder Abänderung des Bescheids zu unterbleiben habe, wenn die Rechtswidrigkeit bloß geringfügig sein sollte bzw. sie keine wesentlichen Folgen nach sich ziehen würde. Jedoch hat dies so keinen Eingang in die vorgeschlagene Formulierung gefunden. Allenfalls könnte das Erfordernis einer „qualifizierten Rechtswidrigkeit“ erst durch Auslegung (z.B. anhand einer Gesamtschau mit § 68 Abs 3 und 4 AVG) eruiert werden.

Ebenfalls wesentlich und bedenklich erscheint in diesem Kontext der Umstand, dass auf Basis von § 18a AVG ergangene Bescheide gem. § 68 Abs 2a AVG in jede Richtung abgeändert werden können (im Gegensatz zu § 68 Abs 2 leg. cit.) und es somit auch zu einer Verschlechterung der Rechtsstellung einer Partei kommen kann. Auch diese mögliche - für Rechtsunterworfene uU weitreichende Konsequenz – sollte ausdrücklich normiert werden.

Das Erfordernis der „Rechtswidrigkeit“ wird nicht auf bestimmte Arten, z.B. von formaler oder inhaltlicher Rechtswidrigkeit, eingeschränkt - womit (wie in den Erläuterungen bereits angemerkt) - dem Gefahrenpotenzial und Fehleranfälligkeit maschineller, vollständig automatisierter schriftlicher Bescheide (zu Recht) vollumfänglich begegnet werden soll.

Zu Variante B:
Nach dieser Variante soll nur eine Aufhebung des Bescheides ermöglicht werden, nicht auch eine Abänderung. In einer kurzen Anmerkung in den Erläuterungen zu Z 6 (Anfang letzter Absatz, S. 15) ist - wie bei den Erläuterungen zu Variante A - jedoch sowohl eine behördliche „Aufhebung“ als auch „Abänderung“ eines gem. § 18a AVG ergangenen Bescheids vorgesehen. In den Gesetzeswortlaut hat die Abänderungsmöglichkeit keinen Eingang gefunden. Diese dürfte allerdings auch nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt sein (siehe Erläuterungen zu Beginn der S. 16), weil dieser mit der gegenständlichen Variante eine möglichst rasche Aufhebung und vollständige Sanierung eines fehlerhaften Bescheids (gem. § 18a SVG) angestrebt werden soll.

Auch wenn gewissermaßen aufgrund des Grundsatzes der Rechtsrichtigkeit nachvollziehbar ist, dass die Aufhebung (abgesehen von der „möglichsten Schonung erworbener Rechte“ gem. Abs 2a zweiter Satz leg. cit) nicht an spezifische inhaltliche Voraussetzungen geknüpft sein soll, sollte - wie bereits ähnlich bei Variante A angemerkt - das Erfordernis eines „erheblichen Fehlers“ iSe Rechtswidrigkeit im vollständig automatisierten Erledigungsvorgang letztlich auch im Gesetzestext festgehalten werden, um ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese Voraussetzung geht derzeit nicht aus dem Normtext hervor. Es wäre zudem zu prüfen ob der derzeit vorgeschlagene Wortlaut das Bestimmtheitsgebot gem. Art 18 B-VG verletzt.

Zu Art 2 Z 1 (§ 24 VStG) und Z 2 (§ 47 Abs 1 und § 49a Abs 2 VStG)

Die vorgeschlagene Möglichkeit Lichtbilder, die beispielsweise von einer Verkehrskamera aufgenommen wurden, bei Anonymverfügungen mitzusenden, wird als äußerst sinnvoll erachtet und ausdrücklich begrüßt. Es wird angeregt, die Mitsendung auch weiterer Beweismittel (zu denken ist etwa an Beweisfotos von Aufsichtsorganen der Parkraumbewirtschaftung) zu ermöglichen, sofern diese nicht bereits durch die derzeitige Novelle erfasst sein sollten.

Eine Mitsendung der Anzeige wird problematisch gesehen, da kein Recht auf Akteneinsicht besteht. Dieses steht nur der Partei zu, die es in diesem Stadium

noch nicht gibt. Parteistellung kommt nur dem Beschuldigten zu. Nach § 32 Abs 1 VStG ist der Beschuldigte die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Der Beschuldigte ist somit Partei im Sinne des AVG. Das LVwG Kärnten führt dies in seinem Erkenntnis vom 03.02.2026, KLVwG-2332/5/2025, anschaulich aus, nämlich dass aus rechtsstaatlicher Sicht kein unhaltbarer Zustand dadurch entsteht, dass der Beschuldigte zwischen der Erstattung einer Anzeige und einer daraus allenfalls resultierenden Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens weder nach dem IFG noch nach dem VStG iVm AVG eine Möglichkeit hat, von dieser Anzeige Kenntnis zu erlangen.
Es geht im Grunde darum, dass Adressat:innen der Anonymverfügungen die jeweiligen Lenker:innen leichter feststellen können. Dafür reichen die Lichtbilder (Radarfotos) aus, da sich Tatzeit und Tatort bereits aus der Anonymverfügung ergeben.

Zu Art 2 Z 9 (§ 50 Abs 6 bis 8 VStG)

In § 50 Abs. 7 VStG soll folgender Satz eingefügt werden:
…"Ist die Zahlung gemäß Abs. 6 nicht rechtzeitig, jedoch vor der Einleitung des Strafverfahrens erfolgt, ist der Strafbetrag nicht zurückzuzahlen und die Behörde hat die Verfolgung zu unterlassen."

Bezüglich der der gewählten Wortfolge: „jedoch vor der Einleitung des Strafverfahrens" gibt es nachfolgende Bedenken.

Gem. der bestehenden Judikatur erfolgt die Einleitung eines (Verwaltungs-)Strafverfahrens durch Setzung einer Verfolgungshandlung gegen einen konkreten Beschuldigten im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG (so etwa VwGH 92/09/0333 vom 18.02.1993), worunter weder Anonymverfügungen noch Lenkererhebungen fallen (VwGH 99/03/0314 vom 23.02.2000). Dementsprechend würde diese Formulierung bedeuten, dass Organstrafverfügungen bis zum Setzen der ersten Verfolgungshandlung, sohin der Strafverfügung bzw. der Aufforderung zur Rechtfertigung, bezahlt werden könnten. Im Gegensatz zur geplanten Formulierung des § 49a Abs. 9 VStG also auch dann noch, wenn bereits eine Lenkererhebung ergangen ist, was zu unnötigen Kosten und Aufwand führen würde, da mit Zahlung dann das Verfahren eingestellt werden müsste.

Warum in § 50 Abs. 7 VStG auf den Zeitpunkt der Einleitung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens, in § 49a Abs. 9 VStG aber auf den Zeitpunkt der Einleitung von Nachforschungen über den Lenker abgestellt wird, ist nicht nachvollziehbar.

In Bereichen, in denen nach fruchtlosem Verstreichen der Frist zur Bezahlung der Organstrafverfügung eine Anonymverfügung versendet wird (z.B. gesamter Bereich Verkehr einschließlich Parkabgabegesetz), hätte die Anonymverfügung quasi keine Bedeutung mehr, da mit diesem Wortlaut auch nach Erhalt der Anonymverfügung, immer noch die Organstrafverfügung verfahrensbeendend gezahlt werden könnte. Dies würde bedeuten, dass die Anonymverfügung durch nachträgliches (betragsmäßiges) Bezahlen der Organstrafverfügung umsonst versendet worden wäre. Zudem und vor allem wäre aber auch in allen Fällen, in denen tatsächlich (betragsmäßig) die Anonymverfügung eingezahlt wird, immer der Differenzbetrag auf die Organstrafverfügung zurückzuzahlen und das Verfahren durch Bezahlung der Organstrafverfügung einzustellen, da nach dem Wortlaut zu diesem Zeitpunkt immer noch § 50 Abs. 7 gilt bzw. Vorrang hat, und nicht § 49a VStG. § 49a VStG gäbe es dann de facto nicht mehr.

Insofern hätte diese Neuformulierung unseres Erachtens in vielen Bereichen zusätzliche bzw. unnötige Kosten für die Behörden zur Folge, wenn diese z.B. nach nicht fristgerecht bezahltem Organmandat in weiterer Folge eine Anonymverfügung versendet, dann Lenkerermittlungen veranlasst (man denke hier auch an Auslandssachverhalte, Mietwagenfirmen etc.) und im Zuge dessen irgendwann das Organmandat bezahlt wird, sodass alle diese (mit Kosten verbundenen) Schritte der Behörde umsonst waren.

Darüber hinaus würde dies naturgemäß auch zu Mindereinnahmen für diejenigen Stellen führen, denen die Strafgelder laut jeweiliger Widmung zufließen. Bei Städten mit eigenem Statut ergäben sich damit einerseits als Bezirksverwaltungsbehörde unnötige Kosten und andererseits bzw. zeitgleich Mindereinnahmen durch geringere Strafgeldbeträge (z.B. als Straßenerhalter im Bereich der StVO oder als Gemeinde im Bereich des Parkabgabegesetzes).

Im Übrigen stellt sich auch die Frage, ob eine Einzahlung der Organstrafverfügung nach bereits ergangener Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers (z.B. gem. § 103 Abs. 2 KFG), die Behörde dennoch berechtigt, bei Nichtbekanntgabe ein Verfahren wegen Nichtbekanntgabe des Lenkers

einzuleiten, obwohl durch die Bezahlung der Organstrafverfügung die der Anfrage zugrundeliegende Verwaltungsübertretung durch die Bezahlung nicht mehr verfolgt werden darf.

Das grundsätzliche Problem bzw. der Grund für die gewählte Formulierung dürfte wohl darin liegen, dass bei Nichtbezahlung der Organstrafverfügung der seitens der Behörde zu setzende nächste Schritt sehr unterschiedlich sein kann. So kann es sein, dass im nächsten Schritt eine Anonymverfügung versendet wird oder nicht, da dies eine „Kann-Bestimmung" ist und somit auch bei Übertretungen, für die diese grundsätzlich zulässig ist, nicht zwingend versendet werden muss. Daneben gibt es zahlreiche Übertretungen, für die eine Anonymverfügung nicht vorgesehen/zulässig ist. Das gleiche gilt für das Versenden einer Lenkererhebung. Auch diese muss nicht immer zwingend versendet werden (so zum Beispiel, wenn das Organ den Lenker bereits vor Ort festgestellt hat oder es betrifft eine Übertretung, welche nicht mit einem KFZ begangen wurde, sodass kein Lenker zu ermitteln ist).Da somit der auf ein im Sinne des § 50 Abs. 6 VStG nicht fristgerecht bezahltes Organmandat nächstfolgende Schritt sehr unterschiedlich sein kann und sich daher eine korrekte Formulierung, die alle möglichen Schritte berücksichtigt, schwierig gestalten wird, sollte der gesamte geplante Satz gestrichen werden.

Damit ergeben sich keine Abgrenzungsschwierigkeiten zu dem in § 49a Abs. 9 VStG geplanten neuen letzten Satz und kann von den Behörden die in den Erläuterungen zu Z 9 zitierte höchstgerichtliche Judikatur (VfSlg. 14.323/1995), wonach sich die Behörde im Falle einer verspäteten Zahlung des Strafbetrages mit diesem „begnügen" kann, weiterhin im Sinne einer „Kann-Bestimmung" im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung angewendet werden.

Österreichischer Städtebund

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum gegenständlichen Vorhaben Stellung beziehen zu dürfen und ersuchen um Berücksichtigung der Interessen der Städte und Gemeinden bei der Überarbeitung des Entwurfes. Für Gespräche stehen die Expert:innen der kommunalen Ebene in den Städten und Gemeinden jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär